



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 36/2006

**Erste Satzung zur Änderung der Zulas-
sungs- und Immatrikulationsordnung der
Universität Konstanz**

Vom 2. August 2006

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| UNIVERSITÄT KONSTANZ | |
| Erste Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz | Stand: 02.08.2006 |
| Vom 2. August 2006 | |

Aufgrund von § 29 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Konstanz am 26. Juli 2006 die nachfolgende Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 14. März 2006 (Amtl. Bkm. 15/2006) beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz wird wie folgt geändert:

1. In § 7 (Beurlaubung) wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6:
 „(4) Während des Urlaubssemesters können Studierende nicht an der Selbstverwaltung der Universität teilnehmen. Sie sind nicht berechtigt, Hochschuleinrichtungen zu benutzen, ausgenommen die Bibliothek und das Rechenzentrum. Weiter dürfen keine Lehrveranstaltungen besucht, noch Prüfungsleistungen erbracht werden, die auf während des Urlaubssemesters stattfindende Lehrveranstaltungen bezogen sind. Über Ausnahmen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.“

Nicht-studienbegleitende Abschlussprüfungen sowie Wiederholungsprüfungen zu Lehrveranstaltungen vergangener Semester können auch während des Urlaubssemesters abgelegt werden. Will ein beurlaubter Studierender nach bereits erfolgter Prüfungsanmeldung aufgrund der Beurlaubung nicht mehr an einer solchen Prüfung teilnehmen, muss er rechtzeitig vor der Prüfung einen Antrag auf Rücktritt von der Prüfung stellen.

Wurden vor Antragstellung im laufenden Semester bereits Prüfungen abgelegt, behalten diese ihre Gültigkeit.“

2. Als Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Studentische Abteilung informiert den betroffenen Fachbereich umgehend über die Beurlaubung des Studierenden.“

3. In § 5 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt (die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 4 bis 8):

„(3) Die Zulassung und die Immatrikulation werden versagt, wenn eine frühere Zulassung erloschen ist, weil im gleichen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt auch für Studiengänge mit jeweils im wesentlichen gleichen Inhalt, sofern sie in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt sind.“

4. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 zu § 5 Abs. 3

| Die Zulassung und Immatrikulation wird versagt für: | nach endgültigem Nichtbestehen/Verlust des Prüfungsanspruchs in Studiengängen mit folgendem Abschluss: |
|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| - die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Teilstudiengänge | |
| a) Hauptfächer | Magister, Diplom oder Staatsexamen in dem Fach, für das die Zulassung beantragt wird |
| b) Nebenfächer | Magister-Nebenfach oder Staatsexamen-Beifach in dem Fach, für das die Zulassung beantragt wird |
| - die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge | Magister, Diplom oder Staatsexamen in dem Fach, für das die Zulassung beantragt wird |
| - den Bachelor-Studiengang Biological Sciences | Bachelor in verwandtem Fach |
| - den Master-Studiengang Biological Sciences | Master in verwandtem Fach |
| - den Bachelor-Studiengang Chemie | Diplom im Fach Chemie |
| - den Master-Studiengang Chemie | Diplom im Fach Chemie |
| - den Bachelor-Studiengang Mathematik | Master oder Diplom im Fach Mathematik |
| - den Master-Studiengang Mathematik | Bachelor oder Diplom im Fach Mathematik |
| - den Bachelor-Studiengang Information Engineering | Bachelor, Master oder Diplom in den Fächern Information Engineering, Informatik oder Informationswissenschaft |
| - den Master-Studiengang Information Engineering | Master oder Diplom in den Fächern Information Engineering, Informatik oder Informationswissenschaft |
| - den Diplom-Studiengang Physik | Diplom im Fach Physik oder einem verwandten Fach |
| - den Bachelor-Studiengang Psychologie | Diplom im Fach Psychologie |
| - den Master-Studiengang Psychologie | Bachelor oder Diplom im Fach Psychologie |

| | |
|-----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| - den Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft | Bachelor, Master, Magister, Diplom oder Staatsexamen im Fach Verwaltungswissenschaft oder im Fach Politikwissenschaft |
| - den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft | Bachelor, Master, Magister, Diplom oder Staatsexamen im Fach Verwaltungswissenschaft oder im Fach Politikwissenschaft |
| - den Bachelor-Studiengang Economics | Bachelor oder Diplom im Fach Volkswirtschaftslehre oder vergleichbare wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge |
| - den Diplom-Studiengang Mathematische Finanzökonomie | Diplom oder vergleichbarer Abschluss in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlicher und mathematischer Ausrichtung |
| - die Lehramts-Studiengänge mit Abschluss Staatsexamen | Staatsexamen, Bachelor, Master, Magister oder Diplom in dem Fach, für das die Zulassung beantragt wird |

Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

Konstanz, 2. August 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
Rektor